

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus folgendem Angebot ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem 24 LP zu erwerben sind:

- Innovation and Change
- Economics and Strategy
- World Economics
- Public Sector Economics

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 16. Januar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 3/2010, S.128). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 16. Januar 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. In § 4 Absatz 2 wird bei der Aufzählung der Schwerpunktfächer der Buchstabe „(d) Public Sector Economics“ angefügt.

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen - insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat - garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus folgendem Angebot ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 56 LP zu erwerben sind:

- Innovation and Change
- Economics and Strategy
- World Economics
- Public Sector Economics

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 16. Januar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 3/2010, S.167). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 15. Januar 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat am 16. Januar 2013 die Änderung genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen - insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat - garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“